

Richtlinien Qualitätsstandard

FÜR KINDERKRIPPEN UND KRIPPENÄHNLICHE EINRICHTUNGEN

Fassung: 1. April 2020



Kanton
Obwalden

Sozialamt
Sicherheits- und Justizdepartement
Dokumentnummer: 1074375

Einleitung

Die Fachstelle Kinderbetreuung der Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz hat einen Qualitätsstandard für Krippen und krippenähnliche Tageseinrichtungen erstellt. Das Kantonale Sozialamt Obwalden hat diesen Qualitätsstandard mit geringen Änderungen für die Beurteilung der Gesuche zur Anstossfinanzierung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) übernommen und den Einwohnergemeinden als Empfehlung übergeben.

Der Qualitätsstandard dient als Wegleitung für die familienergänzende Betreuung von Kindern in Krippen und ähnlichen Tagesbetreuungseinrichtungen. Die folgenden einzelnen Kriterien sind der Rahmen oder die Leitplanken für die erfolgreiche Tätigkeit einer Tagesbetreuungseinrichtung.

Der Qualitätsstandard stellt **das Kind und sein Wohlergehen** ins Zentrum. Er basiert auf entwicklungspsychologischen und sozialpädagogischen Erkenntnissen und orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder.

Basis des Qualitätsstandards ist die **Pflegekinderverordnung**¹. Der vorliegende Qualitätsstandard dient als Interpretationshilfe und kann auch Gemeinden als Aufsichtsgrundlage² dienen.

Es handelt sich um Aussagen zur **Strukturqualität**, und nicht zu Prozess- oder Ergebnisqualität. Der vorliegende Strukturstandard ist als Minimalstandard zu verstehen.

Eine Weiterentwicklung des Qualitätsstandards ist vorgesehen. Für eine gute Qualitätsentwicklung in den Tagesbetreuungseinrichtungen ist eine **begleitende Beratung** empfehlenswert. Von Zeit zu Zeit soll auch eine externe **Überprüfung**³ stattfinden. Für Institutionen, welche eine Anstossfinanzierung beantragen wollen, ist die Anwendung der Qualitätsstandards zwingend.

Personenbezeichnungen und Funktionen werden zur besseren Lesbarkeit ausschliesslich in der weiblichen Form geschrieben, die männliche Form ist selbstverständlich mitgemeint.

¹ Verordnung vom 19.10.1977 (Stand 01.01.2014) über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (SR 211.222.338).

²Bewilligungs- u. Aufsichtsbehörde ist im Kanton Obwalden der Einwohnergemeinderat am Ort der Unterbringung.

³Die Fachstelle Kinderbetreuung, Luzern und kibesuisse bieten entsprechende Beratung und Begleitung an.

1. Leitbild und pädagogisches Konzept

Im Leitbild formulieren die Krippenverantwortlichen die ideelle Ausrichtung, die für Interessierte einsehbar ist.

Darin beschrieben sind **Grundhaltungen zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung**.

Das Leitbild nimmt Stellung zu **Familienbildern** bzw. deren Wandel in der heutigen Zeit und zu den Auswirkungen dieses Wandels auf die Rollen von Mann und Frau in der Betreuung der Kinder.

Das **pädagogische Konzept** enthält die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach welcher die Betreuungseinrichtung geführt wird. In diesem Grundsatzpapier sind beispielsweise die Überlegungen des Betreuungsteams zu den **sozialpädagogischen Zielen**, die verfolgt werden, zur Gruppenzusammensetzung und -grösse, zur **Zusammenarbeit mit den Eltern** und zum regelmässigen **Tagesablauf** in der Betreuungseinrichtung formuliert.

Es muss dargelegt werden, wie eine **ausgewogene Ernährung** und die **ausreichende Bewegung** der Kinder umgesetzt wird.

Das Konzept soll nach Möglichkeit durch das gesamte Leitungsteam entwickelt und regelmässig weitergeführt werden.

Die aktuelle Version des pädagogischen Konzepts liegt schriftlich vor und ist für Eltern, Behörden und Interessierte einsehbar.

Unterlagen zuhanden der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde (Gemeinden)

- a) Als Führungsinstrument für Kindertagesstätten werden folgende Angaben verlangt zu:
1. Trägerschaft
 2. Vision und Strategie
 3. Leitbild
 4. Angebot
 5. Pädagogisches Konzept
 6. Finanzplan für drei Jahre
- b) Weitere Grundlagen:
- Reglemente (Personal- und Lohnreglement, Weiterbildungsreglement, Elternreglement etc.)
 - Verhaltenskodex: Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen
 - Konzept Kinderschutz
 - Intervention bei Krisen
 - Sicherheit und Evakuierung (inklusive Notfall- und Unfallkonzept)
 - Hygienekonzept und Lebensmittelsicherheit
 - Gesundheitsvorsorge (Notfallkoffer, Aufbewahrung Medikamente)
 - Arbeitssicherheit
 - Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften sowie Vorgaben zu obligatorischen Brandschutzübungen

➤ Weitere von den Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde geforderte Grundlagen

c) Führungs- und Organisationsstrukturen

d) Qualitätssicherung und -entwicklung.

2. Institutioneller Rahmen

2.1 Trägerschaft

Es besteht eine Trägerschaft mit einem pädagogischen Verständnis und je nach Grösse der Institution sind insbesondere Kompetenzen im Finanz- und Rechnungswesen gefordert. Die Verantwortlichkeiten zwischen Trägerschaft und Krippenleitung müssen schriftlich geregelt sein.

2.2 Betriebsbewilligung

Die Krippenleiterin verfügt über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Gemeinde und steht in regelmässigem Kontakt mit der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde. Gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO, SR 211.222.338) ist die Behörde am Ort der Unterbringungen für die Bewilligung und Aufsicht zuständig.

Im Kanton Obwalden sind gemäss Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht die Einwohnergemeinderäte mit der Aufgabe betraut (GDB 211.211). Die Trägerschaft/Geschäftsführung hat die Gesamtverantwortung für den Betrieb oder die Betriebe und damit auch die Verantwortung für das von ihr eingestellte Personal, insbesondere der Kitaleitung.

2.3 Personalführung

Stellenbeschreibungen, welche die Verantwortlichkeiten und Aufgaben regeln, liegen vor.

2.4 Finanzierung

Projektstart: Zur Erteilung der Bewilligung müssen Budget, Taxordnung, Besoldungsordnung für das erste Jahr und ein Finanzplan für drei Jahre vorliegen.

Während dem ordentlichen Betrieb ist eine Jahresrechnung abzulegen.

3. Anforderungen an die Betriebsführung

3.1 Organisatorisches

Es gelten allgemein verbindliche Aufnahmebedingungen.

Für jedes Betreuungsverhältnis wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in der Einrichtung wird pädagogisch sinnvoll gestaltet. Dazu sind grundlegende Vorstellungen der Verantwortlichen im pädagogischen Konzept vorhanden.

Die Eltern werden schriftlich über wichtige Betriebsregeln und Aktivitäten informiert.

3.2 Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppen

Als allgemeine Richtzahl gelten Gruppen von 10 bis 12 Plätzen, bei optimalen Bedingungen unter Berücksichtigung von angemessenen räumlichen, personellen und konzeptionellen (z. B. Altersdurchmischung) Bedingungen.

Es gilt ein differenzierter Platzbedarf nach Alter und Bedürfnisse der Kinder:

- Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit einer Behinderung beanspruchen 1,5 Plätze
- Kinder zwischen 18 Monaten bis Kindergartenbeginn beanspruchen 1 Platz

Beispiele:

10er Gruppe = 4 Kinder unter 18 Monate, 4 Kinder über 18 Monate bis Kindergartenbeginn

12er Gruppe = 3 Kinder unter 18 Monate, 7 Kinder über 18 Monate

12er Gruppe = 12 Kinder über 18 Monate *

* Bei der Berechnung des Stellenplans ist jedoch auf die Gesamtzahl anwesender Kinder im Betrieb unter Berücksichtigung der jeweiligen Altersstruktur und der Räumlichkeiten zu achten.

3.3 Stellenplan

Für eine Gruppe von 10 bis 12 anwesenden Kindern müssen mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein, davon eine qualifiziert gemäss Ziff. 3.4.1.

Für Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, Sitzungen, Begleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und Lernende empfiehlt der Verband kibesuisse einen Zuschlag von mind. 10 Prozent zum Betreuungsschlüssel auf dem Personaletat zu berechnen.

3.4 Personal

3.4.1 Ausbildungsanforderungen und Sicherheit

Als qualifiziertes Personal gelten Fachfrauen und Fachmänner Betreuung FaBe Kind EFZ, HF Kindererziehung. Ausbildungen in verwandten pädagogischen (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindergartenlehrpersonen und Lehrpersonen) und pflegerischen Berufen (z.B. Pflegefachfrau und Pflegefachmann) gelten nach ausgewiesener Erfahrung als gleichwertig. Empfohlen wird je nach Erfahrung eine Weiterbildung von rund 10 Tagen im Umgang mit Kleinkindern.

Personen in Ausbildung (Lehrtöchter/Lehrlinge [stehen unter Schutz]) und Praktikantinnen und Praktikanten (gelten nicht als ausgebildet) sowie Personen des Zivildienstes werden nicht angerechnet.

Die Voraussetzungen der Praktikumsplätze der Tripartiten Arbeitsmarktkommission UR/OW/NW gemäss Schreiben vom Dezember 2019 müssen beachtet werden.

Für Haushalten, Kochen, Putzen und Gartenarbeiten müssen in Betrieben ab zwei Gruppen immer zusätzliche Stellenprozente eingeplant werden. Dies gilt auch, wenn Kochen und Haushaltsarbeiten aus pädagogischen Gründen Bestandteil der Arbeit der Kleinkinderzieherinnen sind.

Vor der definitiven Anstellung der Betreuungspersonen und Geschäftsleitung muss ein Sonderprivatauszug und Privatauszug aus dem Strafregister vorliegen. Diese müssen alle vier Jahr geprüft werden.

3.4.2 Weiterbildung

Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Kursen, Vorträgen oder auf andere Art regelmässige Fort- und Weiterbildung während der Arbeitszeit (100 Stellenprozente = rund drei Arbeitstage).

Eine Führungsweiterbildung für Kita-Leitungen wird empfohlen.

Der Betrieb versorgt sich regelmässig mit Informationen zu Weiterbildungsangeboten und Informationsmaterial zu den Themen Ernährung und Bewegung sowie psychischer Gesundheit beim Kanton (Fachstelle Gesellschaftsfrage, Dorfplatz 4, Sarnen, gesundheitsfoerderung@ow.ch)

4. Räumlichkeiten

Neben den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Büro- und/oder Gesprächsraum, Stauräume, etc.) müssen pro anwesendes Kind fünf Quadratmeter nutzbare Innenfläche vorgesehen werden.

Die Räume müssen dem Konzept angepasst werden, d.h., dass auch Aussagen dazu gemacht werden (pädagogisches Konzept).

Für Kinder unter 2 Jahren muss auf jeden Fall ein separater Ruhe- und Rückzugsraum vorhanden sein. Es müssen für den Pflegebereich Räume vorhanden sein, die der Intimsphäre der Kinder Rechnung tragen und auch dem Schutz des Kindes (präventiver Kinderschutz) und der Mitarbeitenden.

Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.

Spielräume im Freien ums Haus sind vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar (Garten, Terrasse, öffentlicher Spielplatz).

Der Betrieb muss in allen Tätigkeitsbereichen sauber gehalten werden und den gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene entsprechen.

Die gesetzlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen müssen erfüllt sein.

Es müssen alle Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder entsprechend BFU Empfehlungen bzw. SIA Normen getroffen werden.

Je nach Grösse der KITA müssen Arbeitsplätze für das Personal (Büro) sowie ein Pausenraum vorhanden sein.

Ebenfalls muss auf eine angenehme Raumakustik geachtet werden.

5. Versicherung

Die Institution muss über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen.

6. Inkraftsetzung

Gemäss Art. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (GDB 870.7) wurde die vorliegende Richtlinie von der Arbeitsgruppe "Erfahrungsaustausch Aufsicht-KITA Gemeinden und Kanton" am 14. Februar 2020 und mit den Sozialdienstleitenden am 11. März 2020 sowie den zuständigen Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinden per 1. April 2020 im Rahmen einer Konsultation infolge dem Coronavirus vorgelegt. Alle Gemeinden haben den Richtlinien zugestimmt.

Die Richtlinien treten ab 1. April 2020 in Kraft.

Bei Fragen wenden Sie sich an das kantonale Sozialamt (sozialamt@ow.ch).

Sarnen, 1. April 2020

Sicherheits- und Justizdepartement


Christoph Amstad, Regierungsrat

Zur Kenntnisnahme an:

- Einwohnergemeinden (via KIAS-Delegierte)
- Kantonales Sozialamt
- Kindertagesstätte Kanton Obwalden
- Arbeitsgruppe "ERFA Aufsicht KITA Kanton und Gemeinden"

